"Gießener Abendgespräche Kognition und Gehirn"

Mittwochs, 18 bis 20 Uhr, Raum: F9

14.11.2012

"Der Einfluss von Zusatzinformationen auf das Schließen mit rechtlichen Inhalten"

Dipl.-Psych. Lupita Estefania Gazzo Castaneda (Universität Gießen)

Das Verwenden von konditionalen "Wenn-Dann" Regeln im Alltag kann, im Unterschied zu den Annahmen der klassischen Logik, als nicht-monoton bezeichnet werden: Valide Inferenzen können im Lichte neuer Informationen zurückgezogen werden. Eine Art solcher Informationen sind Ausnahmen. Eine konditionale Regel wie: "Wenn Anna viele Süßigkeiten isst, dann bekommt sie Karies" wird z. B. nicht mehr angewendet, wenn man erfährt, dass Anna danach jedes Mal gründlich die Zähne putzt. Analog dazu sind auch rechtliche Regeln als konditionale "Wenn-Dann" Regeln zu verstehen, die ebenfalls unter bestimmten Umständen nicht mehr angewendet werden. So ist die Regel: "Wenn eine Person einen Menschen tötet, dann soll die Person dafür bestraft werden", nur gültig, wenn es sich nicht um z. B. Notwehr handelt. Obwohl schon viel zu alltäglichen konditionalen Regeln, wie aus dem ersten Beispiel, geforscht worden ist, wurde noch relativ wenig zu Konditionalen mit rechtlichen Inhalten erforscht. Dies erscheint uns als eine Lücke, da sich bei rechtlichen Konditionalen bestimmte Faktoren als wichtig erweisen können, die bei anderen Inhaltsbereichen überhaupt nicht relevant sind, wie z. B. das eigene Gerechtigkeitsempfinden. Aus diesem Grund wollen wir den Einfluss von Zusatzinformationen auf das Anwenden von rechtlichen Konditionalen bei Laien und Experten untersuchen. In unseren Experimenten werden rechtliche Regeln als Konditionale formuliert und zusammen mit Information über Umstände präsentiert. Die Aufgabe der Probanden ist es zu entscheiden, ob im beschriebenen Fall die Regel angewendet und somit die Person bestraft werden soll oder nicht. Unsere Ergebnisse sprechen dafür, dass (1) Umstandsinformationen einen Einfluss bei der Anwendung rechtlicher konditionaler Regeln haben (2) Laien dabei jedoch strenger als Juristen sind, indem sie strafausschließende Informationen nicht immer als solche anerkennen (3) und die Strenge der Laien von der moralischen Verwerflichkeit der Tat abhängt.